



Mag. Patrick Piccolruaz, Dr. Petra Piccolruaz und Dr. Stefan Müller

## Rasch. Zielorientiert. Nachhaltig.

Weit über die Bezirksgrenzen hinaus ist die Kanzlei Rechtsanwälte Piccolruaz & Müller kompetenter Ansprechpartner für Wirtschaftsunternehmen, Gebietskörperschaften und private Klienten. Klare Arbeitsteilung der Partner deckt die Schwerpunkte im Bereich Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Immobilien- und Bauträgerrecht, Gewerbe- und Betriebsanlagenrecht sowie Familien- und Erbrecht perfekt ab. Zivilprozesse, vor allem im Bereich des Wirtschaftsrechts, werden von uns österreichweit geführt.

Außerdem arbeiten wir intensiv mit nationalen und internationalen Experten zusammen. Dies ermöglicht uns, den Klienten eine komplett umfassende Betreuung anzubieten. Mit diesem Netzwerk und durch laufende Fortbildungen in unseren Schwerpunktbereichen, stellen wir sicher, unseren Klienten kompetente Antworten auf Rechtsfragen in einem sich immer schneller ändernden rechtlichen Umfeld geben zu können.

Die Möglichkeiten modernster Technik werden in der Kanzlei Tag für Tag intensiv genutzt. Online haben wir Zugriff auf alle Grundbuch- und Firmenbuchdaten in ganz Österreich. Die anfallenden Steuern bei Kauf- und Schenkungsverträgen können sofort ermittelt werden, und die Eintragung von neuen Daten in das Grund- oder Firmenbuch wird auf elektronischem Wege raschest möglich erledigt.

Schnelles Reagieren auf die Bedürfnisse unserer Klienten ist uns nämlich ebenso wichtig wie eine präzise und gründliche Auftragsbearbeitung. Wir definieren klare Ziele und verfolgen diese in machbaren Schritten. Unhaltbare Versprechungen werden Sie von den Rechtsanwälten Piccolruaz & Müller hingegen keine hören!

Ähnlich wie in der Medizin oder im Privatbereich gewinnt auch in juristischen Fragen die Prophylaxe immer mehr an Bedeutung. Vorausschauend suchen die Menschen rechtliche Beratung, bevor ernsthafte Probleme entstehen. Auch in dieser Hinsicht können sich Ratsuchende auf das Team von Piccolruaz & Müller immer verlassen. Das traditionsreiche Unternehmen - die Kanzlei wurde 1966 von Dr. Roland Piccolruaz gegründet - war und ist stets um einen engen Kontakt zu seinen Klienten bemüht. „Paragraphe n & Mehr“ wird Sie auch künftig auf dem Laufenden halten.



### „Print ist tot“

- So lautet der neueste Schlachtruf der Internet-Junkies: Immer mehr Leute würden ihre Informationen fast ausschließlich aus dem Internet beziehen, heißt es. Tatsächlich gibt es Anzeichen für den Niedergang von Print-Produkten. Dennoch erinnert mich das alles ein bisschen an die Prophezeiung vom papierlosen Büro. Und was ist daraus geworden? Erst jüngst mussten wir zusätzliche Aktenschränke aufstellen.

Die Lesergewohnheiten haben sich aber durch das Internet drastisch geändert. Kompetente, auf das Wesentliche reduzierte Orientierung zu betreffenden Themen ist gefordert. Diesem Trend möchten auch wir uns nicht verschließen. Anstelle unserer Klientenzeitschrift NOVUM, die wir mehr als 15 Jahre lang erfolgreich produziert, werden wir Sie künftig in einem Newsletter, dessen erste Ausgabe sie gerade in Händen halten, informieren. Denn eines wollen wir keinesfalls: den Kontakt mit Geschäftsfreunden und Klienten abreißen lassen.

Mit dem Relaunch unserer Homepage und unseren Aktivitäten auf Twitter und Flickr verfolgen wir dasselbe Ziel: Den Service für unsere Klienten zu verbessern.

Dr. Stefan Müller

# Eintragungspflicht für Firmen

Allgemein bekannt ist, dass Kapitalgesellschaften (GmbH oder AG) oder Personengesellschaften wie die Offene Gesellschaft (OG) und die Kommanditgesellschaft (KG) im Firmenbuch eingetragen werden müssen. Weitgehend unbekannt ist hingegen, dass auch Einzelunternehmer unter gewissen Umständen dazu verpflichtet sind.

## Umsatzgrenze 400.000 €

Ausschlaggebend ist die Größe des Unternehmens. Wenn der Umsatz in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren 400.000 Euro überschreitet, muss die Firma spätestens zwei Geschäftsjahre später eingetragen werden. Ab einem Umsatz von 600.000 Euro ist die Eintragung bereits im folgenden Jahr vorgeschrieben. Einzelunternehmen, die diese Schwellenwerte nicht überschritten haben, können, müssen sich aber nicht ins Firmenbuch eintragen.

Erzielt ein Unternehmer zwar noch nicht

im ersten Jahr, jedoch im zweiten und dritten Geschäftsjahr Umsatzerlöse von mehr als 400.000 Euro, so steht ihm also das vierte Jahr noch als Pufferjahr zu. Er ist aber ab dem fünften Geschäftsjahr zur Bilanzierung und zur Protokollierung ins Firmenbuch verpflichtet.

Zum Firmennamen ist der Zusatz „eingetragener Unternehmer“ oder „eingetragene Unternehmerin“ oder die allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung „e.U.“ hinzuzusetzen.

## Firmenwortlaut

Genauso wie Firmen mit anderen Gesellschaftsformen ist ein Einzelunternehmer ab dieser Umsatzgrenze nicht mehr nur auf seinen Namen (samt Zusatz) eingeschränkt. Er kann also auch eine Sach- oder Phantasiefirma samt Firmenzusatz als Firmenwortlaut wählen. Eine solche Sachfirma muss einen beschreibenden oder zumindest charakteristischen Bezug



auf die unternehmerische Tätigkeit haben. Außerdem ist vorgeschrieben, dass der Firmenname zur „Individualisierung“ geeignet ist. Allgemeine Branchen- und Gattungsbezeichnungen sind nicht zulässig. Die Rechtsanwälte Piccolruaz & Müller beraten Sie gerne bei der Wahl eines geeigneten Firmennamens.

# Scheidung ohne Anwalt?

Auch bei der einvernehmlichen Scheidung ist die Beratung eines Anwalts unverzichtbar. Dies wurde erst kürzlich wieder bei zwei Urteilen des Obersten Gerichtshofes deutlich.



Spezialistin für Scheidungs- und Familienrecht: Dr. Petra Piccolruaz

## Ranganmerkung verabsäumt

Im ersten Fall formulierte der Richter eine Vereinbarung, in der die Frau ihren Halfteanteil am gemeinsamen Heim dem Ehegatten übertrug. Bevor aber die Eigentumsübertragung im Grundbuch durchgeführt werden konnte, sicherte sich eine Bank mittels Exekution ein Pfandrecht auf diesen Gebäudeteil. Dies hatte zur Folge, dass der Gatte nun die Bank ablösen muss, obwohl die Forderungen weder ihm noch dem Richter bekannt waren. Hätte man hingegen am Tag der Vereinbarung eine Ranganmerkung für den Ehegatten im Grundbuch eingetragen, wäre die Bank mit ihrem Pfandrecht zu spät gekommen.

## Keine Belehrung über Fristen

Im zweiten Fall beantragte eine Partei Verfahrenshilfe für eine Berufung. Ein Teil des Urteils sollte rechtskräftig werden, ein

anderer angefochten. Der Richter unterließ aber eine Belehrung darüber, dass im Falle einer so genannten „Teilrechtskraft“ eine Frist zu laufen beginnt, welche beim Antrag auf Aufteilung des gemeinschaftlichen Vermögens eingehalten werden muss.

## Anwalt haftet

In beiden Fällen zogen die Geschädigten vor Gericht, weil sie der Meinung waren, dass die Richter sie nicht genügend aufgeklärt hätten. Im Falle einer Verurteilung hätte die Republik Österreich für die Schäden aufkommen müssen. Der Oberste Gerichtshof kam aber zu dem Schluss, dass die Richter keine Fehler gemacht hätten. Im Anwaltsalltag sind solche Fälle Routine. Der Rechtsvertreter hätte die Ehepartner bestimmt auf diese Details aufmerksam gemacht. - Und hätte er dies doch unterlassen, hätte der Oberste Gerichtshof sicherlich ein Verschulden des Anwalts gesehen und dessen Haftpflichtversicherung zur Kasse gebeten.

## Sicherstellung bei Bauverträgen



*Baufirmen können ihr Risiko mit Sicherstellungen vermindern.*

Die sogenannte Sicherstellung wird zur Zeit kaum angewandt. Doch angesichts der Wirtschaftskrise könnte es für Bauunternehmen wichtiger werden, dieses Instrument zu nutzen und dadurch das Risiko für die Firma zu vermindern. Unabhängig von der wirtschaftlichen Situation des Auftraggebers ist es einer Baufirma nämlich gestattet, eine Sicherstel-

lung in der Höhe von zwanzig Prozent des Entgelts zu verlangen. Wenn die Ausführungszeit weniger als drei Monate beträgt, dürfen sogar Sicherheiten in der Höhe von 40 Prozent eingefordert werden. Auf diese Weise kann sich auch der Generalunternehmer gegenüber dem Bauherrn oder der Subunternehmer gegenüber dem Generalunternehmer absichern. Ein Ver-

zicht im Vorhinein ist nicht möglich, ein vertraglicher Ausschluss wäre ungültig. Bei öffentlichen Aufträgen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Als Sicherstellung kommen Bargeld, Bar einlagen, Sparbücher, Bankgarantien oder Versicherungen in Frage. Die Kosten (bis zu zwei Prozent der Sicherungssumme) hat der Bauherr (Auftraggeber) zu tragen. Natürlich steht es jedem Bauunternehmer frei, ob er von diesem Recht tatsächlich Gebrauch macht oder nicht. Denn die Kosten für die Sicherstellung beeinträchtigen einerseits die Wettbewerbsfähigkeit, zum anderen wird es oft als mangelndes Vertrauen in die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers angesehen, wenn eine solche Sicherstellung verlangt wird. Angesichts der mit der Wirtschaftskrise einhergehenden schlechteren Zahlungsmoral könnte sie aber wieder an Bedeutung gewinnen.

## Vermögenstransfer

Gerade bei Vermögenstransfers oder Betriebsübergaben ist es wichtig, vorausschauende Regelungen zu treffen, da sonst (Familien-)Streitigkeiten vorprogrammiert sind.

Es gibt verschiedenste Modelle, wie derartige Vermögenstransfers sowohl für den Übergeber als auch für den Übernehmer optimal gestaltet werden können. Neben einer langsamen Übergabe und sukzessiven Einbindung des Übernehmers in die Geschäftsführung besteht die Möglichkeit, ein Unternehmen zu verpachten oder gegen die Auszahlung einer Leibrente zu übergeben. Generallösungen gibt es allerdings nicht.

### Fremd oder Familie?

Der Transfer von Vermögen, insbesondere wenn auch Unternehmen übergeben werden, bedarf eines umfassenden Blickes auf die verschiedensten Rechtsbereiche. Einen großen Unterschied macht es, ob eine Übergabe innerhalb des Familienverbandes stattfindet oder ob an eine Übergabe an Fremde gedacht ist. Zu berücksichtigen ist außerdem, ob es sich um ein



*Dr. Stefan Müller, Spezialist für Gesellschafts- und Erbrecht*

Einzelunternehmen oder eine Gesellschaft handelt. Es kann sogar vernünftig sein, die bestehende Firma umzugründen, um sie so auf einen optimalen Wechsel vorzubereiten.

Langjährige Erfahrung hat gezeigt, dass Unternehmensnachfolgen - aber auch private Vermögenstransfers - nur mit einer guten und vernünftigen Übergabepflicht durchgeführt werden können. Daneben ist für jeden Unternehmer, aber auch jeden Privaten wesentlich, dass er eine Katastrophenplanung vorsehen muss für den Fall eines plötzlichen, krankheitsbedingten Ausscheidens aus dem Familienbetrieb oder eines plötzlichen Ablebens. Wir beraten Sie gerne.



### Unser Service bei Betriebsübergaben und Vermögenstransfer:

- Bauträgerverträge
- Kaufverträge
- Übergabeverträge
- Schenkungsverträge
- Miet- und Pachtverträge
- Wohnungseigentumsverträge
- Dienstbarkeits- und Fruchtgenussverträge
- Gesellschaftsgründungen
- Gesellschaftsübertragungen
- Umwandlungen
- Unternehmensnachfolgen
- Insolvenzzrechtliche Beratung
- Bankrechtliche Beratung
- Grundstücksverwertung
- Sanierungsbegleitung
- Versicherungsrechtliche Beratung



Für Rechts-Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, Tel. 0043 (0)5552 / 62286-0

## Haftung als Baukoordinator

Der Baukoordinator ist unter anderem dafür verantwortlich, dass auf der Baustelle alle Arbeitnehmerschutzbestimmungen eingehalten werden. Wie weit diese Haf-

tung geht, wurde in zwei Fällen vor den Obersten Gerichten geklärt.

### Zeitlich begrenzte Verantwortung

So entschied der Oberste Gerichtshof (4 Ob 11/08 h), dass die Tätigkeit des Baustellenkoordinators mit Abschluss der Bauarbeiten - also mit der Räumung der Baustelle und Übergabe des Bauwerks zur Nutzung an den Bauherrn - abgeschlossen ist. Bei der späteren Behebung von noch bestehenden Mängeln ist er nicht mehr für die Einhaltung der Schutzvorschriften verantwortlich. (4 Ob 11/08h)

### Persönliche Verantwortung

In einem anderen Fall war eine GmbH mit der Baustellenkoordination betraut, welche diese Aufgaben einem Mitarbeiter

übertrug. Nach einem tödlichen Unfall auf der Baustelle wurde dieser schuldig gesprochen, nicht für ausreichende Schutzmaßnahmen gesorgt zu haben. Daraufhin ging er mit dem Hinweis in Berufung, er sei nie formell bestellt worden. Der Verwaltungsgerichtshof (2007/02/00119) gab ihm Recht.

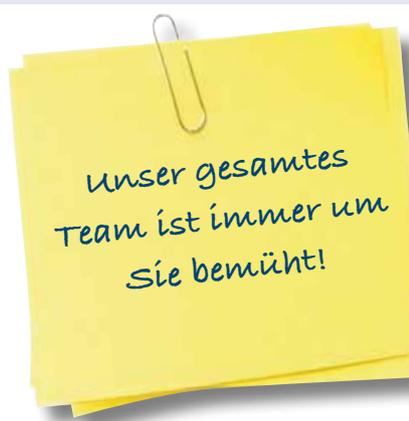
Die Benennung einer Person reicht nämlich nicht aus, dass eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit (Einhaltung der arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften) schlagend wird. Der Verantwortliche muss korrekt bestellt werden.

### Bauherr haftet selbst

Wird ein Baustellenkoordinator überhaupt nicht bestellt, so haftet der Bauherr selbst. - Mit oft gravierenden Folgen, wie wir immer wieder bei eigenen Fällen in der Kanzlei erleben.



Spezialist für Betriebsanlagenrecht und Bauprozesse: Mag. Patrick Piccolruaz



Dr. Roland Piccolruaz em.  
Dr. Stefan Müller  
Dr. Petra Piccolruaz  
Mag. Patrick Piccolruaz

Rechtsanwälte PICCOLRUAZ & MÜLLER



A-6700 Bludenz · Bahnhofstraße 8 · Tel. 0043 (0)5552 62286-0 · Fax DW 18  
pm-anwaelte.at · rae@piccol.vol.at